

Satzung über die **Unterrichtung der Tätigkeit des Senats** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 15. Dezember 2021

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 4. LRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen mit Beschlussfassung vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung zur Unterrichtung über die Tätigkeit des Senats erlassen.

Präambel

Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind.

Aufgaben und Zusammensetzung sind in gemäß § 19 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt.

Zu den Aufgaben des Senats zählen:

1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 und 2 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 4,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 5,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat,

14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
15. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen über die Unterrichtung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über die Tätigkeit des Senats.

§ 2 Unterrichtung

(1) Soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist, werden Mitglieder und Angehörige regelmäßig durch Kurzprotokolle der Senatssitzungen über die Tätigkeiten des Senats unterrichtet.

(2) Das jeweilige Kurzprotokoll wird in der darauffolgenden Senatssitzung vom Senat verabschiedet und nach Verabschiedung öffentlich bekanntgemacht.

(3) Jedes Kurzprotokoll ist während einer Dauer von zwei Wochen – gerechnet vom Tage des Erscheinens – im Schaukasten des Rektorats (1. Geschoss an der Wand des Rektoratssekretariats Raum 232, Schultheiß-Koch-Platz 3) sowie im Schaukasten im Eingangsbereich der Hochschule auszuhängen. Damit gilt der Inhalt des jeweiligen Kurzprotokolls als öffentlich bekannt gemacht.

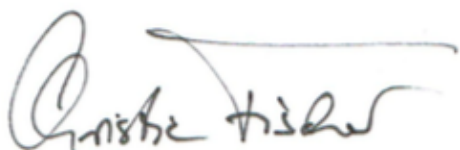
(4) Die zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung kann nach Bedarf eine Benachrichtigung über das erschienene Kurzprotokoll und deren Fundort im Internet an alle Fachgruppen, Mitglieder und/oder Angehörige der Hochschule versenden. Diese Nachricht kann auch einen Hinweis darauf enthalten, wie das Kurzprotokoll in Papierform abgerufen werden kann.

(5) Es steht dem Senat frei, in besonderen Angelegenheiten eine andere Form der Unterrichtung über seine Tätigkeit festzulegen z.B. in Form einer öffentlichen Sitzung. Dies muss vom Senat beschlossen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Rektors am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 15. Dezember 2021



Prof. Christian Fischer
Rektor